Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. MV S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Fahrenwalde ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow" (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBI I , S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I, S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser-und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Gruppe 1: Gebäude-und Freiflächen

je m² 0,001561119600 €

Nutzungsarten

Bezeichnung

Bezeichnung

21110-21292

Gebäude- und Freiflächen

21351-21353

Abfall-und Abwasserentsorgungsanlage

Gruppe 2: Straßen/Wege/Plätze

je m² 0,001170839700 €

Nutzungsarten 21510-21512 21520-21525

Straßen Wege

21591

Verkehrsbegleitfläche zur Straße

Gruppe 3: Sportplätze, Garten.

landwirtschaftliche und

sonstige Flächen je m² 0,000780559800 €

Nutzungsarten

Bezeichnung

21411-21429

Sportplätze, Gärten, Grünanlage

21610-21621

Acker-und Grünland

21680

Landwirtschaftliche Betriebsfläche

21690

Brachland

21922-21953

Historische Anlage, Friedhof u.a. sonstige Flächen

21959

Unland

Gruppe 4: Wald-und Wasserflächen

je m² 0,000390279900 €

Nutzungsarten

Bezeichnung

21710-21760

Wald, Gehölz, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche

21860-21890

See, Speicherbecken, Teich/Weiher, Sumpf

21954

Soll

Gruppe 5: Graben

je m² 0,0000000000

Nutzungsarten

Bezeichnung

21850

Gräben

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten aus, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter derjenigen Grundstücke ist, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband nach § 1 Abs. 2 besteht.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 3 Abs. 3 und 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow" Satzung vom 10.05.2005 tritt hiermit außer Kraft.

Fahrenwalde, den 21.03.13

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser-und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"

1.Berechnung Gesamtkosten

Ty . 1 To

	Podenyerhandes 2013:	Jährliche Verwaltung s- gebühren	lahra	<u>Gesamtkosten</u>
Gewässerunterhaltung (GWU):	16.461,89 €	463,19 €	-1.163,31 €	18.088,39 €
Gesamtbeitrag				18.088,39 €

2.Berechnung Gewässerunterhaltungs-Umlage:

	Nutzungsart	Gesamt- fläche in m²			Beitragseinheit je m²
Gruppe 1	Bebaute Fläche Baufläche	332290	2	664580	0,001561119600
	21110-21353				
Gruppe 2	Straßen/Wege/Plätze	445382	1,5	668073	0,001170839700
	21510-21591				
Gruppe 3	Sportplätze, Gärten, ldw. Flächen, sonst. Flächen	18546703	1	18546703	0,000780559800
	21411-21429, 21610- 21690, 21922-21953, 21959				
Gruppe 4	Wald-und Wasserflächen	6588511	0,5	3294255,5	0,000390279900
	21710-21760, 21860- 21890,21954				
Gruppe 5	Gräben	34449			
	21850				_
Summen		25947335	5	23173611,5	

Die Beitragseinheit errechnet sich aus den Gesamtkosten für den WBV geteilt durch die gewichtete Fläche der erfassten Grundstücke für die Mitgliedschaft der Gemeinde im WBV "Mittlere Uecker-Randow" besteht.

Gesamtkosten:	18.088,39 €
nach NA gewichtete Gesamtfläche in m²:	23173611,5
1 Beitragseinheit in €/m²	0,0007805598

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal am 29.06.2013 und imInternet unter www.amt-uecker-randow-tal.de.